

ANTRAG

der Fraktion der NPD

Mehrbedarf aus medizinischen Gründen für kostenaufwendige Ernährung nicht antasten

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung ergreift unverzüglich eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel, den § 21 (5) SGB II dergestalt neu zu fassen, dass die Mehrbedarfe für erwerbsfähige Hilfsbedürftige, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen, den jeweiligen Beträgen nach mindestens auf dem bis Ende 2008 geltenden Niveau und mindestens für die bisher berücksichtigten Betroffenen genau bezeichnet werden.

Udo Pastörs und Fraktion

Begründung:

In § 20 (2) SGB II ist die einer Person, die alleinstehend oder alleinerziehend ist oder deren Partner minderjährig ist, zustehende Regelleistung dem Betrag nach genau bezeichnet. Im Gegensatz dazu sagt § 21 (5) SGB II lediglich aus, dass erwerbsfähige Hilfsbedürftige, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen, einen Mehrbedarf in angemessener Höhe erhielten.

Was angemessen ist, leiten die Behörden von den Empfehlungen des „Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für die Gewährung von Krankenkostenzulagen“ ab. Diese Empfehlungen haben sich geändert. Bisher wurden für über 20 Krankheitsbilder Mehrbedarfe in Höhe von 25,56 Euro bis 66,47 Euro angeraten.

Aufgrund der Auffassung, die der Verein jetzt vertritt, soll die Mehrzahl der bislang Berechtigten ihren Anspruch auf einen Mehrbedarf einbüßen. Sie könnten angeblich alle Lebensmittel, die ihrem krankheitsbedingt speziellen Bedarf entsprechen, leicht aus ihrem Regelsatz finanzieren.

Hier wird auf Kosten der Schwächsten gespart, während gleichzeitig Milliardenhilfen an Spekulanten fließen und Konjunkturprogramme auf den Weg gebracht werden, die den Konsum stärken sollen.

Es würde nicht nur der Gesundheit der chronisch kranken Langzeiterwerbslosen, sondern auch der Konjunktur dienen, wenn sie die bisherigen Leistungen weiter beziehen könnten.